

vate Trägerschaft geführt wird. Die Zonenkonformität des Jugendcafés ist ohne weiteres gegeben. Die Beschwerde ist in diesem Umfang unbegründet und deshalb abzuweisen.

Regierungsrat, 15. Mai 2001

Art. 16 Abs. 3 BV; NISV

Aus den Erwägungen:

3. Der Gemeinderat geht davon aus, dass Mobilfunkanlagen gesundheits-schädigend sein sollen. Zudem sei er von der Gemeindeversammlung am 19. Juni 2000 beauftragt worden, keine weiteren Anlagen mehr zu bewilligen.

a) Gemäss Art. 16 Abs. 3 Bundesverfassung vom 19. April 1999 (BV; SR 101) hat jede Person das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten. Die Informationsfreiheit ist bis anhin in der Lehre und Rechtsprechung als ungeschriebenes verfassungsmässiges Recht des Bürgers anerkannt und mit der Überarbeitung als Grundrecht in die neue Bundesverfassung aufgenommen worden. Bestandteil der Informationsfreiheit ist unter anderem auch die Empfangsfreiheit (BGE 120 Ia 66, E 4a). Unter deren Schutz stehen insbesondere die als Übertragungsmittel dienenden Antennen. Dabei soll es keinen Unterschied machen, um welche Art es sich bei diesen Antennen handelt. Die Informationsfreiheit ist indes nicht unbegrenzt. Sie kann im Spannungsfeld mit der Raumplanung und dem Natur- und Landschaftsschutz stehen, denen ebenfalls Verfassungsrang zukommt. Es ist dabei vor allem Sache der Gesetzgebung, Grundrechte und öffentliche wie private Interessen so abzuwägen, dass namentlich den verfassungsrechtlichen Anliegen in einem ausgewogenen Verhältnis Rechnung getragen wird.

b) Der Bundesrat hat die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) am 23. Dezember 1999 beschlossen und auf 1. Februar 2000 in Kraft gesetzt. Grundsätzliche Diskussionen über die Schädlichkeit der nichtionisierenden Strahlung und die Höhe der Grenzwerte haben damit in einem Bewilligungsverfahren keinen Platz mehr. Fus-send auf der Schädlichkeit und Lästigkeit der nichtionisierenden Strahlung und gestützt auf nationale und internationale Gutachten, auf die Meinung von Fachgremien und auf Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer hat der Bundesrat die Immissionsgrenzwerte festgesetzt. Diese stimmen mit den internationalen Grenzwerten überein. Zusätzlich setzte der Bundesrat Anlagegrenzwerte für Orte mit empfindlicher Nutzung fest, wobei diese die Immissionsgrenzwerte noch um das 10-fache unterschreiten. Der Bundesrat

hat dabei auch die Wirkungen der Immissionen auf Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit, wie Kinder, Kranke, Betagte und Schwangere beurteilt und von seiner Verordnungskompetenz Gebrauch gemacht (Art. 13 Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983, USG, SR 814.01). Es steht weder dem Gemeinderat im Baubewilligungsverfahren, noch dem Regierungsrat im Rahmen dieses Verwaltungsbeschwerdeverfahrens zu, die NISV samt Grenzwerten zu hinterfragen. Nachdem der Bundesrat von seiner Verordnungskompetenz Gebrauch gemacht hat, können weder die Kantone und erst recht nicht die Gemeinden eigene Vorschriften erlassen (BGE 126 II 399). Es ist den Kantonen namentlich untersagt, neue Immissionsgrenzwerte, Alarmwerte oder Planungswerte festzulegen. Auch eine Rechtsgrundlage für die Ausarbeitung eines Feldstärken- oder eines Belastungskatasters lässt sich weder aus der neuen NISV, noch direkt aus dem USG, noch aus dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) ableiten.

Nachdem die Anwendung der NISV sowie der darin geschriebenen Grenzwerte feststehen, wird nachfolgend zu prüfen sein, ob diese Grenzwerte eingehalten sind.

4. Die NISV regelt die Begrenzung der Emissionen von elektrischen und magnetischen Feldern mit Frequenzen von 0 Hz bis 300 GHz, die beim Betrieb von einzelnen ortsfesten Anlagen erzeugt werden (Art. 2 Abs. 1 lit. a NISV). Der Anlagegrenzwert ist eine Emissionsbegrenzung für die von einer Anlage allein erzeugte Strahlung (Art. 3 Abs. 6 NISV). Als einzelne Anlage gelten alle Sendeantennen für die Funkdienste, welche auf demselben Masten angebracht sind oder die in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen, namentlich auf dem Dach des gleichen Gebäudes (Ziff. 62 Abs. 1 Anhang 1 NISV). Nur die Immissionen dieser Anlagen sind demnach als Einzelanlage zu beurteilen. Demgegenüber muss der Immissionsgrenzwert überall eingehalten sein, wo sich Menschen aufhalten können (Art. 13 Abs. 1 NISV). Das bedeutet, dass die Gesamtimmissionsbelastung sämtlicher, nicht-ionisierende Strahlung emittierender Anlagen mit oder ohne räumlichen Zusammenhang am Immissionsgrenzwert zu messen sind. Daraus erhellt, dass sich die NISV mit dem Anlagegrenzwert auf Emissionsbegrenzung von Einzelanlagen sowie mit dem Immissionsgrenzwert auf Immissionsbekämpfung sämtlicher Anlagen an jenen Orten bezieht, an dem sich Menschen aufhalten können.

Bei der Errichtung einer Antennenanlage, für die Anhang 1 der NISV eine Emissionsbegrenzung festlegt, muss deren Inhaber der Behörde im Bewilligungsverfahren ein Standortdatenblatt einreichen (Art. 11 Abs. 1 NISV). Dabei handelt es sich um eine Unterlage ähnlich einem Baugesuchsformular. Das Standortdatenblatt setzt keine Grenzwerte fest. Das BUWAL hat am 20. Oktober 1998 ein Standortdatenblatt für die Beurteilung der NIS-Immissionen neuer Basisstationen von GSM-Mobilfunknetzen veröffentlicht. Dieses Standortdatenblatt ist zwar noch als Entwurf bezeichnet, trotzdem fand

es bis heute schweizweit zur Deklaration und Beurteilung der Immissionen Anwendung. Mit Hilfe dieses Standortdatenblattes werden seit Ende 1998 alle GSM-Mobilfunkantennengesuche geprüft und bewilligt. Dieses Standortdatenblatt hat bereits in vielen Beschwerdeverfahren – selbst vor Bundesgericht – standgehalten. Trotzdem stellt es keine Rechtsvorschrift dar.

Im März 2001 hat nun das BUWAL ein überarbeitetes Standortdatenblatt für die Beurteilung von GSM-, UMTS- und WLL-Antennenanlagen vorgestellt. Es hat dieses Standortdatenblatt bei interessierten Fachkreisen sowie bei den kantonalen Fachstellen bis Ende Mai 2001 in eine erste Vernehmlassung gegeben. Gleichzeitig wurde auch ein neues Berechnungsmodell präsentiert, in welchem ein Vorsorge-Faktor zwei eingebaut werden soll. Dieses neue Standortdatenblatt sowie das Berechnungsmodell – selbstverständlich nach Berücksichtigung sämtlicher Stellungnahmen – sollen voraussichtlich im Herbst 2001 das bisherige Standortdatenblatt vom 20. Oktober 1998 ersetzen. Da die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Beschwerdeentscheides massgebend sind – soweit sich aus der Natur der Streitsache nichts anderes ergibt (§ 47 Abs. 2 VRG) –, ist bis zur Gültigkeit des neuen und bis zur Aufhebung des alten das bisherige Standortdatenblatt mit dem darin enthaltenen Berechnungsmodell anwendbar.

5. Aus dem von der Beschwerdeführerin eingereichten Standortdatenblatt geht hervor, dass die frequenzabhängigen Immissionsgrenzwerte gemäss Anhang 2 zur NISV eingehalten sind. Das detaillierte Standortdatenblatt ist vollständig ausgefüllt und die Berechnungen sind korrekt durchgeführt worden. Die NISV legt neu Anlagegrenzwerte für die von einer Anlage allein erzeugte Strahlung fest. Bei Mobilfunkanlagen, die ausschliesslich im Frequenzbereich um 1800 MHz oder in einem höheren Frequenzbereich senden, liegt der Anlagegrenzwert bei 6.0 V/m (Ziff. 64 Anhang 1 zur NISV). Dieser Anlagegrenzwert ist bei Orten mit empfindlicher Nutzung einzuhalten. Orte mit empfindlicher Nutzung sind Räume, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten, namentlich auch öffentliche oder private, raumplanungsrechtlich festgesetzte Kinderspielflächen, ausserdem Schulen und Altersheime. Des Weiteren gehören dazu diejenigen Flächen von unüberbauten Grundstücken, auf denen die vorgenannten Nutzungen zulässig, jedoch noch nicht realisiert sind (Art. 3 Abs. 3 NISV). Anhand der Angaben im korrekt ausgefüllten Standortdatenblatt ist auch der Anlagegrenzwert bei den Orten mit empfindlicher Nutzung vorliegend eingehalten. Aus diesen Gründen sind durch die nichtionisierende Strahlung der geplanten Mobilfunkantennenanlage auch auf Personen mit erhöhter Empfindlichkeit keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten. Auch eine Beeinträchtigung der Gesundheit der Bevölkerung kann nach heutigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Änderungen an der Mobilfunkantennenanlage, insbesondere die Erhöhung der Sendeleistung, bedürfen jedoch einer erneuten Bewilligung.

Die geplanten Richtstrahlverbindungen werden zwar vorliegend nicht erwähnt, trotzdem ist nachfolgend auf diese Anlagen auf dem Dach derselben Liegenschaft kurz einzugehen: Vorliegend handelt es sich um eine Richtstrahlanlage im Frequenzbereich von 18 bis 38 GHz, was dem heute gängigen Frequenzbereich für kurze Richtstrahlverbindungen entspricht. Dank der höheren Strahlenbündelung bei diesen Frequenzen sind bei solchen Anlagen nur sehr niedrige Sendeleistungen notwendig. Die Richtstrahlverbindungen dienen der drahtlosen Datenübermittlung zwischen zwei Orten mit Sichtverbindung. Die Mikrowellen lassen sich durch Parabolspiegel so stark bündeln, dass der Grossteil der abgestrahlten Leistung in einem engen Strahl von weniger als einem Winkelgrad konzentriert wird und sich der Strahl geradlinig zwischen Sende- und Empfangsantenne ausbreitet. Der Immissionsgrenzwert im Frequenzbereich 2 bis 300 GHz beträgt 10 W/m^2 . Bei der grössten Richtstrahlanlage der Schweiz, St. François in Lausanne, ergaben Messungen eine 30'000 fache Unterschreitung dieses Immissionsgrenzwertes. Die Immissionsbelastung der Bevölkerung durch Richtstrahlanlagen liegt deshalb in aller Regel mindestens 30'000 mal unter dem Immissionsgrenzwerte der NISV. Vorliegend handelt es sich um eine viel kleinere Anlage, weshalb eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder eine Störung des Wohlbefindens durch diese Immissionen erst recht ausgeschlossen werden kann.

Daraus erhellt, dass die Immissionen der fraglichen Mobilfunkanlage, d.h. der Antennen samt Richtstrahlsender, weder schädlich noch lästig sind, dass nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung die Immissionen weder Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gefährden noch die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich stören können. Die fragliche Anlage entspricht den Vorgaben der NISV und ist unbedenklich.

Es ist nun nachfolgend zu prüfen, ob allenfalls im Sinne der Vorsorge die Mobilfunkanlage an einen anderen Standort verschoben werden müsste oder ob aufgrund des Vorsorgeprinzips weitere Bedingungen und Auflagen zu beschliessen sind.

6. Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen (Art. 1 Abs. 2 USG; Art. 4 Abs. 1 NISV). Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen dieser Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 Abs. 2 USG). Dem Vorsorgeprinzip der Umweltschutzgesetzgebung liegt der Präventionsgedanke zugrunde. Bezogen auf seinen Anwendungsbereich ist das Vorsorgegebot nicht bloss ein konzeptioneller Entscheid, sondern ein verbindlicher Rechtssatz. Dies eröffnet der rechtsanwendenden Behörde einen grossen Ermessensspielraum. Dieser Ermessensspielraum findet aber jeweils bei der Abwägung wirtschaftlicher und umweltbezogener Interessen dort seine

Grenze, wo das Vorsorgeprinzip verletzt wird. Der Anwendungsbereich des Vorsorgeprinzips deckt sich mit dem Sachbereich jener Umweltvorschriften, die der Verhinderung neuer bzw. der Reduktion bestehender schädlicher und lästiger Einwirkungen dienen (Rausch, Kommentar USG, N 18 ff. zu Art. 1). Der rechtlich massgebliche Stand der Technik wird erst dadurch hinreichend bestimmt, dass die Emissionsbegrenzung nicht nur technisch, sondern auch betrieblich möglich sein muss. Erst die Verbindung der beiden Anforderungen lässt eine Aussage über den nötigen Reifegrad einer bestimmten Technologie zu. Die Ermittlung der wirtschaftlichen Tragbarkeit im Sinne von Art. 11 Abs. 2 USG wird nicht nur aufgrund der Gegebenheiten der einzelnen Betriebe erfolgen können; entscheidend sind vielmehr die Verhältnisse innerhalb bestimmter Kategorien oder Branchen. Bei der Beurteilung soll in der Regel der mittlere gut geführte Betrieb als Massstab dienen (Schrade/Loretan, Kommentar USG, N 19 ff. zu Art. 11).

Die Umschreibung des Vorsorgeprinzips in Art. 11 Abs. 2 USG enthält mit ihrer Rücksichtnahme auf das technisch und betrieblich Mögliche und das wirtschaftlich Tragbare eine gesetzliche Konkretisierung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit, welcher als Verfassungsprinzip bei allen staatlichen Tätigkeiten zu beachten ist. Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit müssen jedoch immer zwei Seiten gegeneinander abgewogen werden. Die Verhältnismässigkeit ist nur gewahrt, wenn die öffentlichen Interessen an der Durchführung der Massnahme die entgegenstehenden privaten Interessen überwiegen. Die Anordnungen zur Emissionsbegrenzung gemäss Art. 11 USG müssen den in Art. 12 Abs. 1 USG abschliessend aufgezählten Massnahmen entsprechen. Unter dem Aspekt der Vorsorge dürfen keine Vorkehrungen verlangt werden, welche die Anlage als solche in Frage stellen. Als Massnahmen zur Begrenzung der elektronischen Felder im Sinne der Vorsorge fallen bei Sendeanlagen, insbesondere bei Mobilfunkanlagen, die Wahl von Standorten in Betracht, welche möglichst von Orten mit empfindlichen Nutzungen, insbesondere von Aufenthaltsräumen von Personen, entfernt sind. Des Weiteren spielt die Wahl eines geeigneten Antennentyps sowie die Ausrüstung mit einer Regelung eine Rolle, welche die Sendeleistung automatisch an den jeweiligen Bedarf anpasst (Robert Wolf, Elektrosmog: Zur Rechtslage bei Erstellung und Betrieb von ortsfesten Anlagen, in: URP 1996, S. 102 ff.).

a) Der Kanton Zug geht beim Aufbau der Mobilfunknetze und bei der Festlegung der Antennenstandorte von folgender Kaskade aus: Mobilfunkantennenanlagen sollen in erster Linie wegen des grösseren Abstandes zu Orten mit empfindlichen Nutzungen ausserhalb der Bauzonen, jedoch dort vornehmlich auf Gemeinschaftsanlagen erstellt werden. Selbstverständlich muss ausserhalb der Bauzonen bei Neuanlagen die Standortgebundenheit gegeben sein. Demgegenüber wird die Montage von Mobilfunkantennenanlagen an bestehenden Gemeinschaftsanlagen ausserhalb der Bauzonen als blosser teilweise Änderung bewilligt werden können. Ist ein Standort ausser-

halb der Bauzonen jedoch nicht möglich, sollen die Mobilfunkantennen vorab in der Industrie- und Gewerbezone, erst in zweiter Linie in der Wohn- und Gewerbezone gebaut werden. Sind Standorte in diesen Zonen nachgewiesenermassen technisch oder rechtlich nicht möglich, können Anlagen in der Wohnzone errichtet werden. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass sie nicht in die Nähe von Kindergärten und -spielplätzen, Schulhäusern, Altersheimen oder Spitäler zu stehen kommen.

Die Beschwerdeführerin will ihre Antennenanlage auf dem Dach der Liegenschaft ... (GS Nr. ...) in Unterägeri erstellen. Die Liegenschaft befindet sich in der Industrie- und Gewerbezone. Die Mobilfunkantennenanlage stellt eine technische Infrastrukturbauwerke zur Sicherstellung der Telekommunikation dar. In Bezug auf die Strahlenbelastung handelt es sich um einen günstigen Standort. Deshalb hat das Amt für Umweltschutz in seiner Beurteilung des Gesuches zu Händen des Bauamtes vom 18. Dezember 2000 diesen Standort positiv gewertet. Die Bauherrschaft ist fussend auf der obgenannten Kaskade zum Schluss gekommen, dass vorliegend nur ein Standort innerhalb der Industrie- und Gewerbezone in Frage kommt. Wie bereits dargelegt, sind bei diesem Standort sämtliche Vorgaben der NISV eingehalten, namentlich der Anlagegrenzwert bei sämtlichen benachbarten Räumen mit empfindlicher Nutzung. Eine Verschiebung der Antennenanlage auf einen anderen Standort drängt sich auch deshalb nicht auf. Trotzdem ist die Strahlenbelastung für die Umgebung nicht derart unbedeutend, dass noch von einem sogenannten umweltrechtlichen Bagatellfall gesprochen werden kann.

Nachfolgend bedarf es noch der Prüfung, in welchem Umfang dem Vorsorgeprinzip Rechnung zu tragen ist.

b) Basisstationen für das Mobilfunknetz können mit einer Automatik, dem sogenannten «Down-Link-Power-Control»-System, versehen werden, welche die Sendeleistung der Anlage stets auf den Bedarf der momentan übermittelten Gespräche beschränkt. Solche Einrichtungen gehören heute zum Standard und müssen bei der Erstellung neuer Stationen im Rahmen des Vorsorgeprinzips zwingend eingebaut werden. Im Übrigen drängen sich angesichts der Unterschreitung der massgebenden Richtwerte für die strittige Antennenanlage keine weiteren emissionsbeschränkenden Massnahmen im Sinne der Vorsorge auf.

Damit ergibt sich nun aber, dass die Mobilfunkantennenanlage auf der Liegenschaft ... in ... von der Vorinstanz zu Unrecht nicht bewilligt worden ist. Dem Gemeinderat steht im Bewilligungsverfahren für Mobilfunkanlagen nur wenig Entscheidungsfreiheit zu. Diesen engen Handlungsspielraum muss er ausschöpfen. Zu Unrecht hat der Gemeinderat die Bewilligung gestützt auf gesundheitliche Bedenken sowie insbesondere gestützt auf den Auftrag der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2000 verweigert. Dieser Auftrag ist im Übrigen bundesrechtswidrig. Es geht nicht an, Mobilfunkanla-

gen einzig aus politischen Gründen oder wegen einer Einsprachenflut zu verweigern und den «Schwarzen Peter» den Rechtsmittelinstanzen weiterreichen zu wollen. Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde.

7. Bei diesem Ausgang würde es sich erübrigen, die weiteren Rügen der Beschwerdeführerin zu prüfen. Die Sache wäre grundsätzlich an den Gemeinderat zur Neubeurteilung zurückzuweisen. Weil nun aber die Beschwerdeführerin die Erteilung der Baubewilligung durch den Regierungsrat verlangt, dies jedoch trotz der vollständigen Überprüfungsbefugnis des Regierungsrates im Verwaltungsbeschwerdeverfahren nicht seine Aufgabe sein kann, sind nachfolgend auch die weiteren Rügen zu prüfen.

8. Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass die Gebäudehöhe durch den auf dem Dach notwendigen Container nicht verletzt sei. Der Container auf dem Dach könne weder als Vollgeschoss noch als Dach qualifiziert werden. Er gelte als technisch bedingte Dachaufbaute, welche bei der Berechnung der Gebäude- und der Firsthöhe unbeachtlich sei.

Der Gemeinderat glaubt, eine Verletzung der Vorschriften über die Gebäudehöhe zu erkennen. Mit einer Gebäudehöhe von über 20 m überschreite die Baute die für die Industrie- und Gewerbezone maximal zulässige Gebäudehöhe von 10.5 m fast um das Doppelte. Weil es sich dabei nicht um dem Gebäude dienende, technisch bedingte Installationen handle, könne die Antennenanlage nicht bewilligt werden.

Die Vorinstanz verkennt offenbar, dass Dachaufbauten und dergleichen bei der Gebäudehöhe unberücksichtigt bleiben. Sie könnten allenfalls bei der Firsthöhe ins Gewicht fallen. Diesbezüglich äussert sich aber § 16 Abs. 2 Bauordnung der Gemeinde Unterägeri vom 21. März 1988 (BO Unterägeri). Danach fallen technisch bedingte Installationen, Antennen, Sonnenkollektoren, Lüftungsrohre, Kamine, Liftaufbauten und dergleichen bei der Berechnung der Firsthöhe ausser Betracht und sind in die Dachgestaltung miteinzubeziehen. Zu diesen Bauten und Anlagen zählen grundsätzlich Einrichtungen, welche dem Gebäude selbst dienen. Mit der fraglichen Mobilfunkantennenanlage wird die Firsthöhe nicht verändert, unabhängig davon, ob die Antennen dem Haus selbst oder auch anderen Zwecken dient. Die BO Unterägeri enthält nur für Anlagen der Haustechnik spezielle Bauvorschriften bezüglich Grösse und Standort auf den Dächern. Zu Antennen des Mobilfunks bzw. zu Anlagen auf Dächern, welche nicht nur dem jeweiligen Gebäude dienen, äussert sie sich nicht. Solche Einrichtungen sind demnach grundsätzlich zulässig, sofern ihnen nicht die Eingliederung, der Denkmal- oder des Ortsbildschutzes entgegenstehen (Regierungsratsbeschluss vom 6. Juni 2000 i.S. R.Q).

Weder gebieten bei der fraglichen Liegenschaft das Verunstaltungsverbot noch das Eingliederungsgebot einen Verzicht auf die Mobilfunkantenne, weder steht das Haus unter Denkmalschutz noch liegt es in einer Ortsbild-

schutzzone. Das Gebäude samt Mobilfunkantenne entspricht den Vorgaben der BO Unterägeri vollumfänglich. Aus diesen Gründen ist die Beschwerde begründet und deshalb gutzuheissen.

Regierungsrat, 14. August 2001

6. Strassenverkehr

Vorsorglicher Entzug des Führerausweises und vorsorgliches Mofa-Fahrverbot – Gemäss der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 126 II 185) muss selbst bei Personen, die bis anhin nicht durch Fahren in alkoholisiertem Zustand aufgefallen sind, die Fahreignung abgeklärt werden, wenn sie mit einer Blutalkoholkonzentration von 2.50‰ oder mehr ein Motorfahrzeug gelenkt haben. Ein blosser, einfacher Entzug des Führerausweises genügt in derartigen Fällen nicht, weil ein solcher Promillewert eine sehr hohe Alkoholtoleranz voraussetzt, die in aller Regel auf eine Alkoholabhängigkeit hinweist.

Gestützt auf Art. 14, 16 und 17 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) in Verbindung mit Art. 30 bis 33 sowie Art. 35 Abs. 3 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (VZV) erliess die Sicherheitsdirektion folgende Verfügung

.....

Aus den Erwägungen:

A. Aus dem Rapport der Kantonspolizei Zug vom 4. Juni 2001 geht hervor, dass X. gleichentags zur Mittagszeit, ca. 12:25 Uhr, auf der Zugerstrasse in Unterägeri als Lenkerin des Personenwagens infolge Nichtgewährens des Vortritts mit zwei Fussgängerinnen kollidierte, die auf dem Fussgängerstreifen die Zugerstrasse überqueren wollten. X. lenkte den Personenwagen in angetrunkenem Zustand; aus dem ärztlichen Bericht zur Blutalkoholanalyse vom 8. Juni 2001 ist zu entnehmen, dass die rückgerechnete Blutalkoholkonzentration im Minimalwert 2,30‰ und im Maximalwert 2,90‰, ergab. Aus dem Protokoll der ärztlichen Untersuchung vom 4. Juni 2001 geht hervor, dass das Verhalten von X ruhig und das Gesicht sowie die Sprache unauffällig gewesen seien. Auch das Gleichgewicht (Romberg, Strichgang, Finger-Finger-Probe) seien sicher und präzise gewesen. Nach Einschätzung des Arztes schiene X zudem nicht merkbar unter Alkoholeinwirkung gestanden zu haben.